



**Pferdeklinik und Rehasentrum  
Pasterk -Ebreichsdorf**

**Pferdepromenade 4  
2483 Ebreichsdorf**

**Telefon: +43 (0) 2254 9000 6000  
Notfälle: +43 (0) 699 19960999**

## Aufnahmeschein

### Angaben zum Rechnungsempfänger

Name: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_  
E-mail: \_\_\_\_\_ Tel.Nr: \_\_\_\_\_  
UST-IDNr.: \_\_\_\_\_

**Zahlung:**  Bar  EC-Cash  Kreditkarte  Lastschrift

Rechnung nur nach vorheriger Absprache möglich (und Angabe des Geburtsdatums). Bei Lastschrift bitte Bankverbindung angeben.

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

### Angaben zum behandelnden Tier

Name: \_\_\_\_\_ Rasse: \_\_\_\_\_  
Geb.-Datum: \_\_\_\_\_  Stute  Wallach  Hengst  
Eintragung im Pass  **Schlachttier**  **Nicht-Schlachttier**  
Haustierarzt/Schmied: \_\_\_\_\_  
Mitteilung an den Haustierarzt erwünscht:  Ja  Nein  
Kranken- oder OP-Versicherung  Ja  Nein  
Gesellschaft \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Personalien und gebe den Auftrag zur Untersuchung des o.g. Pferdes. Falls es erforderlich ist, ermächtige ich die Pferdeklinik Pasterk, Leistungen Dritter (Labors, Schmied, u.ä.) in Anspruch zu nehmen. Ich habe außerdem die rückseitigen Vertragsbedingungen gelesen und akzeptiert.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- 1.) Die Aufnahme erfolgt wochentags von 9:00 bis 18:00 Uhr. In dringenden Fällen zu jeder Tages- und Nachtzeit.
- 2.) Die Abholung erfolgt wochentags von 9:00 bis 18:00 Uhr. In Ausnahmefällen nach telefon. Vereinbarung.
- 3.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Untugenden des Tieres, bekannte Unverträglichkeiten gegen Medikamente oder Futterstoffe, sowie chronische Erkrankungen bei der Einlieferung bekannt zu geben.
- 4.) Der Auftraggeber beauftragt die Klinik die erforderlich erscheinenden Maßnahmen durchzuführen und erteilt hierfür seine Einwilligung. Die Klinik ist danach berechtigt, erforderlich erscheinende Untersuchungen und/oder Behandlungen auszuführen. Im Rahmen einer Lahmheitsuntersuchung werden neben Leitungsanästhesien auch intraartikuläre Injektionen durchgeführt, diese sind mit einem erhöhten Risiko für das Pferd verbunden, jedoch in vielen Fällen zur Diagnosebildung unabkömmlich. Eine Gewähr für das Gelingen einer Operation oder für eine erfolgreiche Behandlung wird nicht übernommen. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien richten sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- 5.) Die Klinik haftet nicht für Schäden oder Verluste an dem zur Untersuchung, Behandlung bzw. Einstellung übergebenen Tier, ausgenommen bei grobem Verschulden. Von eventuellen Ansprüchen Dritter gegen die Klinik stellt der Auftraggeber die Klinik frei. Die Klinik trifft eine Haftung aus dem Verwahrungsvertrag nur bei grobem Verschulden. Für Gefahren des täglichen Lebens wie z.B. Ausgleiten oder Sturz des Tieres sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebäudes haftet die Klinik nicht. Die Klinik haftet nicht bei Abhandenkommen von Halftern, Decken, Bandagen, Leinen etc. Im Falle eines Brandes haftet die Klinik nicht für Schäden oder Verlust an dem zur Untersuchung, Behandlung bzw. Einstellung übergebenen Tier. Transportfahrzeuge, die auf dem Klinikgelände abgestellt werden, sind mit Diebstahlsperren zu versehen. Die Klinik haftet nicht für Beschädigung oder Diebstahl.
- 6.) Nach Beendigung des Klinikaufenthaltes sind die Behandlungs-, Pflege- und Futterkosten sowie sonstige Auslagen nach Übergabe der Honorarnote an den Auftraggeber oder Abholer des Tieres unverzüglich zu bezahlen. Bei längerem Klinikaufenthalt oder aufwendigen Behandlungen können Vorschüsse eingehoben oder Zwischen-abrechnungen begehrt werden. Die eingestellten Tiere werden nur nach Bezahlung sämtlicher Behandlungskosten inklusive der durch eine allfällige Zurückbehaltung entstandenen Behandlungs-, Pflege- u. Futterkosten sowie sonstiger Auslagen zu einer vereinbarten Zeit entlassen. Es werden nur Barzahlung, ec- oder Kreditkarte akzeptiert. Die Klinik ist zur Prüfung der Legitimation des Abholers nicht verpflichtet.
- 7.) Über den Krankheitsverlauf haben die Tierbesitzer die von ihnen gewünschten Erkundigungen in der Klinik selbst einzuziehen. Auskünfte über Patienten erteilt nur der diensthabende Tierarzt. Das Betreten der Stallungen ist nur mit Erlaubnis gestattet. Ebenso ist es den Veterinärhelfern und Tierhelfern untersagt, irgendwelche Auskünfte über Patienten zu geben.
- 8.) Stirbt das Tier in der Klinik, so wird der Tierkörper nach den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.
- 9.) Der Auftraggeber hat jede Adreßänderung unverzüglich der Klinik bekanntzugeben und haftet für alle Nachteile, die aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen. Sämtliche Erklärungen der Klinik gelten als rechtswirksam abgegeben, wenn sie an die zuletzt vom Auftraggeber bekanntgegebene Adresse erfolgen.